



Massnahmenplan bei Behandlungsverweigerung bzw. Nichterscheinen des Patienten für direkt überwachte Medikamentenabgabe

Vorbemerkung:

Es handelt sich um einen Formulierungsvorschlag. Er muss in jedem Fall mit dem Kantonsarzt abgesprochen und entsprechend angepasst werden. Ein Vorgehen nach einem strikten Schema ist nicht zu empfehlen. Es muss immer auf die vorliegende Situation (Bewertung der Umgebungsgefährdung, persönliche, psychische und soziale Situation) und die vorliegenden Umstände (Umgebung, Betroffene usw.) abgestimmt werden.

Rechtliche Situation :

In der Schweiz kann jemand nicht zur Behandlung gezwungen werden. Er kann aber isoliert werden, wenn er ansteckend ist, aber nur so lange.

Ausgangslage:

Die notwendige medikamentöse Behandlung kommt trotz der vereinbarten Organisation (Behandlung im Spital, beim behandelnden Arzt, im Rahmen einer DOT) nicht zustande oder wird vom Patienten abgebrochen (erscheint nicht mehr, belegte Nichteinnahme der Medikamente).

1. Genaue Analyse der möglichen Gründe für die fehlende Compliance wie:

- ungünstige Organisation der DOT (Ort, Zeitpunkt)
- ungenügende Information, Verständnis, Angst
- fehlendes Vertrauen gegenüber Personal (Abgabestelle)
- Beeinflussung durch Umgebung (Unverständnis bis Isolation)

Aufgrund dieser Analyse muss eine gezielte Intervention (wie Gespräch mit Patient, Familie, Angehörige, Abgabestelle) durch den behandelnden Arzt oder den Therapie Monitor erfolgen. Eine nochmalige Hospitalisation zur besseren Einstellung muss ebenfalls erwogen werden.

2. Die Therapieaufnahme scheitert trotzdem:

- Brief des behandelnden Arztes an den Patienten sowie
- Hausbesuch durch Therapie Monitor (evtl. auch Hausarzt) mit
- nochmaliger Erklärung und zusätzlichen Erläuterungen, was passieren kann, falls es nicht zu einer Therapieaufnahme kommt (Schritte 3 und 6 Massnahmenplan).
- Wenn möglich Miteinbinden der direkten Bezugspersonen (Angehörigen) sofern diese eine positive Motivation auf den Patienten ausüben können.

3. Die Therapieaufnahme scheitert.

- Der behandelnde Arzt (zusammen mit Therapie Monitor) meldet den Stand unter Beilage des bisherigen Behandlungsverlaufes (Befinden usw.) und Bemühungen schriftlich dem Kantonsarzt.

4. Kantonsarzt prüft die Unterlagen und entscheidet über das weitere Vorgehen:

- ein eingeschriebener Brief (mit Rückantwortumschlag) an den/die PatientIn. Der Brief (mit Kopie an Therapie Monitor und behandelnden Arzt) beinhaltet
 - eine kurze Rechtsbelehrung (Epidemiengesetz)
 - die imperative Aufforderung unter Nennung einer kurzen Frist, sich sofort in ärztliche Behandlung zu begeben und dies schriftlich durch den/die Arzt/Ärztin zuhanden des Kantonsarztes bestätigen zu lassen.
 - Weiterer Verlauf falls keine Reaktion: Zwangseinweisung allenfalls unter Beizug der Polizei in eine geeignete Anstalt (Spital oder Gefängnis) durch den zuständigen Arzt (Bezirksarzt / Kantonsarzt).
- Der Therapie-Monitor versucht parallel dazu nach Erhalt des Briefes nochmals mit dem/der Patient/Patientin Kontakt aufzunehmen und bietet seine Hilfe an.

5. Taucht der/die PatientIn unter, so ist durch den Therapie Monitor und in Absprache mit dem Kantonsarzt zu prüfen, welche Stellen (Auszahlungsstellen von Sozialgelder, Asylzentren, lokale Polizeistation, Migrationsamt, Therapie Monitore anderer Kantone) zu informieren sind, dass sie (und warum) beim Auftauchen der Patientin / des Patienten mit dem Therapie Monitor oder je nach Situation mit dem zuständigen Arzt (Bezirksarzt / Kantonsarzt) Kontakt aufnehmen sollen.

6. Falls all die vorhergehenden Schritte erfolglos waren, muss der/die PatientIn zwangseingewiesen werden.